

je Bezirk, in dem der Verbrauch liegt, in zweifacher Ausfertigung an die Absatzverwaltung Schnittholz und Holzhalbwaren, Berlin O 17, Ehrenbergstr. 11—14, zu übergeben, damit ein Exemplar jedem Versorgungskontor zur Verfügung gestellt werden kann. Auf dem Vordruck 1720 ist nur die Aufteilung der verbliebenen Reserven vorzunehmen.

(3) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, für die nachträglich aus Reserven erhaltenen Kontingente bis fünf Wochen vor Ende des jeweiligen Quartals die spezifizierten Bestellungen nach § 10 den zuständigen Absatzorganen vorzulegen, anderenfalls sind die Absatzorgane berechtigt, wie unter § 1 Abs. 3 zu verfahren. Bei Kontingentveränderungen sind die Durchschriften der Vordrucke 1720 ebenfalls unverzüglich den Absatzorganen zu übersenden.

§ 3

Aufgaben der Bedarfsträger

Die zuständigen Absatzorgane stellen die direkten Lieferbeziehungen in der Form her, daß sie entweder die vorgelegten Bestellungen bestätigen oder Lieferpläne ausarbeiten oder von den Lieferbetrieben einzureichende Lieferpläne bestätigen. Die bestätigten Bestellungen oder Lieferpläne sind die Grundlage für den Abschluß von Verträgen zwischen den Bedarfsträgern und den Lieferbetrieben.

a) Bezug im Direktverkehr.

Die Bedarfsträger der zentralen volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, für alle kontingentierten Materialien Bestellungen, die mit einem Kontingentvermerk gemäß § 10 Abs. 1 zu versehen sind, auszuschreiben und, soweit sie über den Mindestmengen für den Direktverkehr liegen, wie folgt zu übergeben:

Textilindustrie:

für einfache Garne und Rohstoffe in dreifacher, für veredelte Garne in vierfacher Ausfertigung an die in der Anlage angeführten Stellen für die Kontingente des

Rohstoffe und Garne

- I. Quartals des jewei- bis 15.11. des vorhergehenden Planjahres den Planjahres (evtl. Vorkontingente)
- II. Quartals des jewei- bis 31.12. des vorhergehenden Planjahres den Planjahres
- III. Quartals des jewei- bis 31. 3. des jeweiligen ligen Planjahres Planjahres
- IV. Quartals des jewei- bis 31. 5. des jeweiligen ligen Planjahres Planjahres

Leder-, Schuh- und Rauchwaren-Industrie:

in einfacher Ausfertigung an die von den Absatzorganen bekanntgegebenen Lieferbetriebe und in

einfache!- Ausfertigung an die Absatzorgane für die Kontingente des

1. Halbjahresdesjewei-bis 15.11. des vorhergehenden Planjahres den Planjahres
2. Halbjahres des jewei-bis 30. 4. des jeweiligen ligen Planjahres Planjahres

Holzindustrie:

für imprägnierte Schwellen Planpos.-Nr. 3113 100
 imprägnierte Holzmasten „ „ 31 13300
 imprägniertes Grubenholz.. .. „ „ 31 13400

in zweifacher Ausfertigung an die Absatzverwaltung Schnittholz und Holzhalbwaren, Berlin O 17, Ehrenbergstr. 11—14;

für Deck- und Absperrfurniere Planpos.-Nr. 31 14100

für Furnierplatten „ „ 31 14210

für Hartfaserplatten „ „ 31 14220

für Tischlerplatten „ „ 31 14230

in zweifacher Ausfertigung an das Versorgungskontor für Schnittholz und Holzhalbwaren. Bezirk Leipzig, Leipzig-Wiederitzsch. Straße der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft 40;

für alle übrigen kontingentierten Materialien in zweifacher Ausfertigung an die jeweiligen Versorgungskontore für Schnittholz und Holzhalbwaren in den Bezirken für die Bestellungen des

I. Quartalsdesjewei- bis 15. 11. des vorhergehenden Planjahres - den Planjahres

II. Quartals des jewei- bis 31 12. des vorhergehenden Planjahres ' den Planjahres

III. Quartals des jewei- bis 31. 3. des jeweiligen ligen Planjahres Planjahres

IV. Quartals des jewei- bis 30. 6. des jeweiligen ligen Planjahres Planjahres i

Papier- und pappeerzeugende Industrie:

Die Bedarfsträger der zentralen volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, für Faserrohstoffe Bestellungen in zweifacher Ausfertigung der Hauptverwaltung Zellstoff, Papier und Pappe, Absatzabteilung Faserrohstoffe, Dresden A 53, Loschwitzer Str. 21, zu übergeben-, und zwar für die Kontingente des

I. Quartalsdes jewei- bis 15.11. des vorhergehenden Planjahres den Planjahres

II. Quartals des jewei- bis 31. 1. des jeweiligen ligen Planjahres Planjahres

III. Quartals des jewei- bis 30. 4. des jeweiligen ligen Planjahres Planjahres

IV. Quartals des jewei- bis 31. 7. des jeweiligen ligen Planjahres Planjahres